

Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

- **Nacharbeit nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) und/oder**
- **dem Einsatz bestimmter Geräte/Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)**

Der Fachdienst Immissionsschutz des Kreises Wesel ist zuständig für die Bereiche:

Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten.

Zur Erleichterung der Antragstellung verwenden Sie bitte das nachstehende Merkblatt. Dieses enthält auch eine Auflistung der erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Die Notwendigkeit der Arbeiten außerhalb der üblichen Tagesarbeitszeiten ist im Antrag nachvollziehbar und verständlich zu begründen. Eine ausführliche Begründung ist für die Genehmigung des Antrages zwingend notwendig.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gem. § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung hat einen außerordentlich hohen Stellenwert im Immissionsschutzrecht und ist im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Gemäß § 9 LImSchG sind, **in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr grundsätzlich** alle Betätigungen von Personen und Anlagen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Davon ausgenommen sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse einer/eines Beteiligten liegt. Dieses Interesse muss bei der Antragstellung nachvollziehbar und plausibel begründet werden.

- Ein **öffentliches Interesse** kann bei Reparaturen an öffentlichen Ver- oder Entsorgungssystemen oder am Gleiskörper von Straßenbahnen gegeben sein, wenn deren Durchführung während der Nachtzeit dringend erforderlich ist.
- Ein **überwiegendes Interesse einer/eines Beteiligten** an einer die Nachtruhe störenden Tätigkeit kann z.B. bei zeitlich beschränkten Reparaturen an Produktionsanlagen zu bejahen sein, wenn deren Durchführung am Tage zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten (muss nachgewiesen werden) führen kann.

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.

Allgemeines zum Lärmschutz in Wohngebieten

Der Schutz vor Lärm durch den Betrieb von Geräten und Maschinen in Wohngebieten oder anderen Gebieten (z.B. Klinikgebieten oder Gebieten für die Fremdenbeherbergung) wird in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 32. BImSchV -) geregelt. So ist der Betrieb der dort im Anhang genannten Geräte nur zu bestimmten Zeiten während des Tages erlaubt. Während der Nachtzeit ist der Einsatz fast aller Baumaschinen in diesen Gebieten untersagt.

Bitte prüfen Sie daher immer, ob zusätzlich zum Antrag auf Nacharbeit auch ein Antrag gemäß der 32. BImSchV erforderlich ist.

Die jeweilige Gebietsausweisung können Sie bei den Bau- bzw. Planungsämtern der jeweils örtlich zuständigen Gemeinde/Stadt erfragen, in der Ihre Baustelle liegt.

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, steht Ihnen das Antragsformular, mit einer Auflistung der erforderlichen Angaben, zum Download auf der Internetseite des Kreises Wesel zur Verfügung.

Den vollständigen Antrag (Formular und erforderliche Anlagen) senden Sie bitte per

E-Mail	an	nachtarbeit@kreis-wesel.de
Post	an	Kreis Wesel FD 66 - Immissionsschutz Reeser Landstr. 31 46483 Wesel
Fax	an	0281 207-674613

Der Antrag ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Fehlende Unterlagen, Rückfragen und eigene Recherchen der Immissionsschutzbehörde erhöhen den Verwaltungsaufwand und können zu erhöhten Gebühren und möglicherweise zu einer Ablehnung des Antrags führen. Auch ein verspäteter Antragseingang (weniger als 5 bzw. 10 Arbeitstage (Mo-Fr) vor Beginn der Arbeiten) führt zu einer Gebührenerhöhung und ebenfalls zu einer Ablehnung, wenn die notwendige Information der Anwohner und Anwohnerinnen nicht gewährleistet werden kann.

Abhängig von Dauer und Umfang der Maßnahme kann es erforderlich sein, dass

- im Vorfeld Gespräche erforderlich sind, um Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen abzustimmen und veranlassen zu können.
- z.B. bei Großbaustellen Lärm-, Erschütterungs- oder Staubprognosen erforderlich sind um die Immissionssituation zu beurteilen. Der Umfang der Prognosen ist mit der Behörde abzustimmen.

Deshalb stellen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig - es gelten folgende Fristen zur Antragstellung:

Ausnahme von 1 bis 10 Nächten: **Eingang des Antrags mindestens 5 Arbeitstage (Mo-Fr) vor Beginn der geplanten Nachtarbeit**

Ausnahme von mehr als 10 Nächten: Bei umfangreicheren Baumaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Rückfragen kommt, deutlich größer, da auch die Beeinträchtigung der Nachtruhe umfangreicher ist. **Daher wird dringend empfohlen, den Antrag 10 – 20 Arbeitstage (Mo-Fr) vor Beginn der geplanten Nachtarbeit einzureichen.**

Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von dem beantragten Zeitraum und dem Verwaltungsaufwand.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

Antragsteller:

Wenn mehrere Unternehmen in einer Nacht auf derselben Baustelle arbeiten, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und stellen nur einen Antrag. **Der Antragsteller ist gegenüber der Behörde der Gebührenpflichtige.**

An die im Antrag genannte Anschrift wird die Ausnahmegenehmigung (die Gebührenrechnung ist Teil der Ausnahmegenehmigung) vorab per Email und auf dem Postweg übersendet.

Ansprechpartner:

Die für die Baustelle zuständige direkte Ansprechpartner bzw. die aufsichtführende und weisungsberechtigte Person ist anzugeben.

Der genannte Ansprechpartner für die Nachtzeit muss unter der angegebenen Rufnummer während der Nacht zu jeder Zeit erreichbar sein.

Lage der Baustelle:

Postleitzahl, Stadt/Gemeinde, Straße und Hausnummer, wo die Nachtarbeit stattfindet, sind zu benennen.

Insbesondere bei Baustellen auf Kreis-, Land-, Bundesstraßen, Autobahnen oder Schienenwegen ist es hilfreich, Kurzbezeichnung, Streckennummer und km-Angabe mit Fahrtrichtung anzugeben.

Gebietsausweisung:

Die Gebietsausweisung für den Bereich Ihrer Baustelle / Anlage und insbesondere der nächstgelegenen Wohnbebauung können Sie bei den Bau- bzw. Planungsämtern der jeweils örtlich zuständigen Stadt/Gemeinde erfragen.

Zeitraum:

Geben Sie bitte die genauen Tage/Nächte an, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Tätigkeiten:

Beschreiben Sie genau die Tätigkeiten, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören und für die Sie eine Ausnahme beantragen. Hierzu gehören auch vorbereitende Tätigkeiten (z.B. das Einrichten einer Baustelle).

Sofern die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht dauern oder einzelne Maschinen nur stundenweise in Betrieb sind, ist dies ebenfalls anzugeben.

Erfahrungsgemäß ist, insbesondere bei größeren oder komplexeren Baumaßnahmen, ein Bauablauf- bzw. Bauzeitenplan der Gesamtmaßnahme hilfreich.

Begründung:

Ihr Interesse an der Nachtarbeit ist darzulegen und es ist plausibel und leicht nachvollziehbar zu begründen, warum die Ausführung der Arbeiten nur in der Nachtzeit erfolgen kann. Dabei ist aufzuführen, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die beantragten Arbeiten während des Tages durchgeführt werden können.

Hinweis: Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen grundsätzlich keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot!

Maschinen/Geräte:

Alle eingesetzten Baumaschinen müssen grundsätzlich den geltenden Vorschriften und damit dem Stand der Technik entsprechen. Es sind alle Maschinen zu benennen, die während der Nacht eingesetzt werden sollen, also z.B. auch Kompressoren, Pumpen oder Stromerzeuger. Die Schalleistungspegel (Lärmwerte) der Maschinen und die Herkunft der Daten sind anzugeben. Die Angaben finden Sie in der Regel in den technischen Unterlagen der Geräte.

Lärmschutz, Schutz der Wohnnachbarschaft:

Im Rahmen der Nachtarbeit sind alle Möglichkeiten zum Schallschutz zu ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder -vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt Maschinen mit Verbrennungsmotor, Vibrationsrammen statt schlagender Rammen).

Eine Möglichkeit die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung in einem Hotel.

Lageplan:

Aus dem Lageplan müssen die Lage der beantragten Maßnahme und der Einwirkungsbereich ersichtlich sein. Die nächstgelegenen Wohnungen, dazu gehören z.B. auch betriebsgebundene Wohnungen in Gewerbegebieten, sind im Lageplan zu kennzeichnen.

Anwohnerinformation

Die Anwohnerinformation muss mindestens folgende Information enthalten:

- Name des Auftraggebers
- Name der ausführenden Firma
- Art der durchzuführenden Arbeit/Arbeiten
- Dauer und zeitliche Lage der Arbeiten
- Name eines Ansprechpartners während der nächtlichen Arbeiten mit Rufnummer und, sofern abweichend, Name und Rufnummer des entscheidungsbefugten Verantwortlichen
- Bei Wanderbaustellen sind die betroffenen Anwohner umfassend über die zeitliche und räumliche Lage der Baumaßnahme zu informieren.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs.2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BImSchV

Soll in reinen oder allgemeinen Wohngebieten oder Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung, sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten

- an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr oder
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig im Freien

mit Geräten und Maschinen, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind, gearbeitet werden, ist eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist gleichzeitig mit dem Antrag zur Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 LImSchG (Nachtarbeit) zu beantragen.

Bei Baustellen an Bundesfernstraßen und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes, ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV grundsätzlich nicht erforderlich.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist vergleichbar den Anforderungen für Anträge gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG in Inhalt und Umfang zu stellen.

Hinweise:

Neben den Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV und § 9 Abs. 2 LImSchG können gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen erforderlich sein.

Dies betrifft den Schutz von Sonn- und Feiertagen und den Schutz von Arbeitnehmern an diesen Tagen.

Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)

Für Ausnahmen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) ist das Dezernat 56 bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Tel. 0211 475-0) zuständig.

Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArBZG)

Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArBZG) sind bei dem zuständigen Arbeitsschutzamt am Sitz des Unternehmens (in NRW: Bezirksregierungen, Arbeitsschutz) zu beantragen.